

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. März 1952	Nr. 7
Tag	Inhalt:	Seite
17. 3. 52	(15) Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten	77
18. 3. 52	(16) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Usingen und Wetzlar im Regierungsbezirk Wiesbaden	79
18. 3. 52	(17) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Wetzlar im Regierungsbezirk Wiesbaden und Gießen im Regierungsbezirk Darmstadt	79
18. 3. 52	(18) Gesetz zur Änderung und Angleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Angleichungsgesetz)	80
18. 3. 52	(19) Gesetz zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz)	84
18. 3. 52	(20) Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1952	84
18. 3. 52	(21) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen	85
18. 3. 52	(22) Gesetz über eine Landwirtschaftskammerabgabe	85
18. 3. 52	(23) Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zum Erlaß von Vorschriften zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes	87

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(15) **Gesetz**
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der hessischen Polizeibeamten.
Vom 17. März 1952.

§ 1

Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeivollzugsbeamten des Landes und der Gemeinden. Für sie gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Polizeibeamten werden auf Kündigung oder auf Lebenszeit berufen.

§ 3

Während des ersten Jahres nach der Einstellung (Probezeit) kann das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden; § 62 Absatz 2 HBG findet keine Anwendung.

§ 4

(1) Nach Ablauf der Probezeit kann das Beamtenverhältnis auf Kündigung nur gekündigt werden, wenn der Polizeibeamte die ihm obliegenden

Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt; eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Polizeibeamte

1. an Vereinigungen oder Bestrebungen teilnimmt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten,
2. seine Dienstgewalt mißbraucht oder seine Pflicht zur Dienstaufsicht verletzt,
3. gegen die Disziplin verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Polizei schädigt,
4. schuldhaft den Dienst verweigert,
5. schuldhaft dem Dienst fernbleibt,
6. die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt.

(2) Außerdem kann das Beamtenverhältnis nur gekündigt werden, wenn der Polizeibeamte

1. nach amtsärztlichem Urteil die Dienstfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr besitzt und ihre Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist,
2. den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt.

(3) In den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 bleiben die Vorschriften des § 73 Absatz 4 HBG unberührt.

§ 5

(1) Die Kündigung gemäß § 4 wird durch einen mit Gründen versehenen Bescheid erklärt. In dem Bescheid ist anzugeben, wann die Kündigung wirksam wird. Der Bescheid ist dem Polizeibeamten zuzustellen.

(2) Die Kündigung wird wirksam

1. in den Fällen des § 4 Absatz 1 mit der Zustimmung des Bescheides,
2. in den Fällen des § 4 Absatz 2 mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Für die Kündigung ist die Anstellungsbehörde zuständig.

(4) Dem Polizeibeamten ist vor der Kündigung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

§ 6

(1) Liegen die Voraussetzungen der Kündigung vor, so kann der Polizeibeamte schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses des Dienstes enthoben werden; das Tragen der Dienstkleidung und -ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeidienststellen und die Führung dienstlicher Ausweise können ihm verboten werden. Die Verbote sind ferner zulässig, wenn der Polizeibeamte nach der Dienststrafordnung vorläufig des Dienstes enthoben oder wenn ihm nach § 12 Absatz 3 HBG verboten ist, Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anstellungsbehörde zuständig; bei Gefahr im Verzuge auch der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 7

Der durch Kündigung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 entlassene Polizeibeamte erhält ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 63 HBG. Dem durch Kündigung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 entlassenen Polizeibeamten kann ein solches Übergangsgeld gewährt werden.

§ 8

Die Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei dient der Vorbereitung für den polizeilichen Einzeldienst. Die Dauer dieser Dienstzeit darf sieben Jahre nicht überschreiten.

§ 9

(1) Land und Gemeinden haben ihren Bedarf an Beamten des Polizeivollzugsdienstes aus Beamten der Bereitschaftspolizei zu decken, sofern solche zur Verfügung stehen.

(2) Dasselbe gilt für den Polizeiverwaltungsdienst, sofern Beamte der Bereitschaftspolizei, die den Laufbahnvorschriften entsprechen, zur Verfügung stehen.

(3) Die anderen Dienstzweige der Verwaltung des Landes und der Gemeinden sollen bei der Einstellung von Beamten geeignete Beamte der Bereitschaftspolizei, die die Laufbahnvorschriften erfüllen, berücksichtigen.

(4) Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes.

§ 10

Diejenigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die nicht in den Polizeieinzeldienst oder einen anderen Dienstzweig der öffentlichen Verwaltung übergeführt werden, scheiden nach Vollendung einer siebenjährigen Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei aus dem Beamtenverhältnis aus. Sie erhalten in diesem Falle eine Abfindung nach näherer Regelung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 11

(1) Die Polizeibeamten können während ihrer Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden.

(2) Die Polizeibeamten erhalten während ihrer Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei nach näherer Bestimmung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Heilfürsorge.

(3) Alle uniformierten Polizeibeamten erhalten freie Dienstbekleidung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten Kleidergeld. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 12

Die Beamten der Bereitschaftspolizei erhalten bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung während der ersten beiden Jahre ihrer Dienstzeit Dienstbezüge in Höhe von 1536 Deutsche Mark jährlich als Grundgehalt. Die Dienstbezüge erhöhen sich wie die Dienstbezüge der anderen Beamten.

§ 13

(1) Die Polizeibeamten werden mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

(2) Der gemäß Absatz 1 in den Ruhestand versetzte Beamte erhält vom Tage der Versetzung in den Ruhestand an für zwölf Monate an Stelle des Ruhegehalts Bezüge in Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandkosten bestimmten Einkünfte.

§ 14

Das Ruhegehalt des Polizeibeamten beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahr um drei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchst-
satz von fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens
werden fünfundsiebzig vom Hundert der ruhe-
gehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe
der Besoldungsgruppe A 8 c gewährt.

§ 15

Auf Polizeibeamte, die bei Inkrafttreten dieses
Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, fin-
det § 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die
Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunktes
der Erste des auf die Verkündung dieses Gesetzes
folgenden dritten Monats tritt und daß der in Ab-
satz 2 genannte Zeitraum für jedes Jahr, das der
Beamte über das 60. Lebensjahr hinaus im Dienst
gewesen ist, um je zwei Monate gekürzt wird.

§ 16

§ 14 gilt auch für die nach dem Inkraft-
treten dieses Gesetzes fällig werdenden Versor-
gungsbezüge derjenigen Polizeibeamten, die nach
dem 8. Mai 1945 nach den Bestimmungen des § 15
des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni
1937 (RGBl. I S. 653) in den Ruhestand versetzt
worden sind und ihrer Hinterbliebenen.

§ 17

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Ge-
setz erläßt der Minister des Innern im Einver-
nehmen mit dem Direktor des Landespersonal-
amtes und, soweit sie die Besoldung und die Ver-
sorgung betreffen, auch im Einvernehmen mit dem
Minister der Finanzen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf seine Ver-
kündung folgenden Monats in Kraft. Das Deutsche
Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (RGBl. I
S. 653) ist nicht mehr anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landes-
regierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
I. V. Zinnkann I. V. Fischer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

(16) **Gesetz**
über die Änderung der Grenzen
der Landkreise Usingen und Wetzlar
im Regierungsbezirk Wiesbaden.
Vom 18. März 1952.

§ 1

Die Grenzen der Gemeinden Grävenwiesbach,
Hundstadt und Naunstadt im Landkreis Usingen

und der Gemeinden Brandoberdorf und Hassel-
born im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk
Wiesbaden, werden nach den vom Kulturamt in
Wetzlar im Umlegungsverfahren Grävenwiesbach
neu festgelegten Gemeindegrenzen geändert.

§ 2

(1) Für Flurstücke, deren Gemeindezugehörig-
keit sich auf Grund des § 1 ändert, gilt das Orts-
recht der Gemeinde und das Kreisrecht des Land-
kreises, in die sie eingegliedert werden.

(2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung
zwischen den Landkreisen Usingen und Wetzlar
ist von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landes-
regierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
I. V. Zinnkann I. V. Fischer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

(17) **Gesetz**
über die Änderung der Grenzen der Landkreise
Wetzlar im Regierungsbezirk Wiesbaden und
Gießen im Regierungsbezirk Darmstadt.
Vom 18. März 1952.

§ 1

Die Grenzen der Gemeinde Kinzenbach im
Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden,
und der Gemeinde Heuchelheim im Landkreis
Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, werden nach
den vom Kulturamt in Wetzlar im Umlegungsver-
fahren Kinzenbach neu festgelegten Gemeindegrenzen
geändert.

§ 2

(1) Für Flurstücke, deren Gemeindezugehörig-
keit sich auf Grund des § 1 ändert, gilt das Orts-
recht der Gemeinde und das Kreisrecht des Land-
kreises, in die sie eingegliedert werden.

(2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung
zwischen den Landkreisen Wetzlar und Gießen ist
von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
I. V. Zinnkann I. V. Fischer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(18) **G e s e t z**
zur Änderung und Angleichung von Vorschriften
des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundes-
rechtliche Bestimmungen (Angleichungsgesetz).
Vom 18. März 1952.

Kapitel I

Änderung und Angleichung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG), die Richter sowie die Angestellten, deren Bezüge sich nach dem Besoldungsrecht für die Beamten richten, erhalten zu ihrem Grundgehalt oder zu ihren Diäten für die Zeit vom 1. April 1951 bis 30. September 1951 eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfzehn vom Hundert. Für die Zeit vom 1. Oktober 1951 an beträgt die Zulage zwanzig vom Hundert; diese Zulage ist vom 1. Oktober 1951 an ruhegehaltfähig. Entsprechendes gilt für die Wartestandsbeamten, die entpflichteten Hochschullehrer und die nach § 16 a HBG beurlaubten Beamten.

(2) Neben den Zulagen nach Absatz 1 erhalten die in Absatz 1 genannten Bediensteten mit einem Grundgehalt oder mit Diäten unter 230 Deutsche Mark monatlich vom 1. April 1951 an einen nicht-ruhegehaltfähigen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt oder bei Diäten

bis 154,99 DM monatlich	24 DM
von 155 DM bis 174,99 DM monatlich	21 DM
von 175 DM bis 189,99 DM monatlich	17 DM
von 190 DM bis 204,99 DM monatlich	14 DM
von 205 DM bis 214,99 DM monatlich	11 DM
von 215 DM bis 229,99 DM monatlich	6 DM.

Der Zuschlag ist vom 1. Oktober 1951 an ruhegehaltfähig.

(3) Die auf der Grundlage des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzulage an Angehörige des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 250) gewährte Sonderzulage in Höhe von monatlich zwanzig Deutsche Mark ist auf die Zulage nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage und des besonderen Zuschlags gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 2

(1) Die Besoldungsgruppe 3 des preußischen Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG.) vom 16. April 1928 (PrGS. S. 89) erhält mit Wirkung vom 1. April 1951 an die Grundgehaltssätze

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 —
4800 — 5000 — 5200 — 5400 — 5600 —
5800 Deutsche Mark jährlich.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) und des § 7 Absatz 2 im Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) vom 12. September 1931 (PrGS. S. 179) insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe 3 GBG. abweichend von Absatz 1 regelt.

§ 3

Die Besoldungsgruppe A 4 a des Anhangs zur Besoldungsordnung des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Hess. Reg. Bl. S. 99) wird mit Wirkung vom 1. April 1951 an wie folgt geändert:

„Besoldungsgruppe A 4 a

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 —
4800 — 5000 — 5200 — 5400 — 5600 —
5800 Deutsche Mark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV“.

Kapitel II

Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

§ 4

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Absatz 2 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des HBG vom 29. September 1950 (GVBl. S. 177) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Wahlbeamte, Hochschullehrer und Beamte nach § 71 Absatz 4.“

2. § 16 a Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des HBG erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten jedoch zwei Drittel ihres Grundgehalts (einschließlich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen) sowie vollen Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag.“

3. Hinter § 44 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 44 a

(1) Gegen Urteile von Dienststrafgerichten, die vor dem 8. Mai 1945 ergangen sind, ist das Wiederaufnahmeverfahren zulässig, sofern das Urteil nach Grund oder Höhe der Strafe auf nationalsozialistischem Gedankengut beruht und sofern der Verurteilte nicht der Dienststrafgewalt des Bundes oder eines anderen außerhessischen Dienstherrn untersteht.

(2) Der Dienststrafhof entscheidet über den Wiederaufnahmeantrag und bestimmt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Dienststrafgericht.“

4. a) § 73 Absatz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit endet mit der Versetzung in den Ruhestand. Sind die Voraussetzungen des § 74 a Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand die Entlassung.

(2) Der Beamte auf Lebenszeit ist mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen. Die Landesregierung kann Beamte, die noch dienstfähig sind, mit ihrer Zustimmung bis zur Vollendung des achtundsiebzehnten Lebensjahres im Dienst belassen; bei Beamten von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an Stelle der Landesregierung die oberste Dienstbehörde. Beamte, die unter § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) fallen, sind auf Antrag bis zur Vollendung des achtundsiebzehnten Lebensjahres im Dienst zu belassen. Dem Beamten auf Lebenszeit, der dienstunfähig ist oder die Altersgrenze erreicht hat, ist, wenn er im Falle des Absatzes 1 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen wird, ein Übergangsgeld nach § 63 zu zahlen. An Stelle des Übergangsgeldes kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(3) Der Beamte auf Zeit ist nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt oder gewählt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Für die Versorgung der Wahlbeamten gelten die bisherigen Vorschriften.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Absatz 4 und Absatz 5.

5. Die §§ 74 bis 78 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 74

Ruhestandsbeamte erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der §§ 74 a bis 78 und 92.

§ 74 a

(1) Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit oder Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. als Spätheimkehrer im Sinne des Gesetzes über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 70) infolge Krankheit oder Beschädigung, die er sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder die bei sinngemäßer Anwendung des § 85 Absatz 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind anzurechnen.

(3) Ein Ruhegehalt ist auch ohne die Voraussetzung des Absatzes 1 Ziffer 1 zu gewähren, wenn der Beamte, an dessen Berufung als freiem Bewerber nach dem 8. Mai 1945 ein erhebliches dienstliches Interesse bestand oder besteht, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres berufen worden ist oder wird und sich drei Jahre im Dienst bewährt hat.

(4) Ob ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Absatz 3 vorlag oder vorliegt, hat die Landesregierung oder die oberste Dienstbehörde vor der Einstellung des freien Bewerbers zu beschließen. Bei einem Beamten, der als freier Bewerber im Sinne des Absatzes 3 bereits in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, hat die Landesregierung oder die oberste Dienstbehörde den nach Satz 1 erforderlichen Beschluß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu fassen.

§ 74 b

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 75

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 76

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit des Beamten vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestand befindet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

(2) Für freie Bewerber im Sinne des § 74 a Absatz 3 kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 festgesetzt werden. Welche Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, hat die Landesregierung oder die oberste Dienstbehörde in dem nach § 74 a Absatz 4 Satz 1 zu fassenden Beschluß festzustellen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist jedoch nicht günstiger festzusetzen, als sie für Beamte einer vergleichbaren Besoldungsgruppe bei gleichem Alter und nach regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn in der Regel festgesetzt wird. § 74 a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 77

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt es fünfunddreißig vom Hundert.

(2) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A gewährt.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten auch für die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen.

§ 78

Ausführungsbestimmungen über die Festsetzung des Ruhegehalts erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.“

6. § 82 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld jedoch um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.“

7. § 83 erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen über die Festsetzung des Wartegeldes erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.“

8. § 86 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld.

(2) Der Witwe und den ehelichen Kindern eines Beamten, dem nach § 73 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in § 87 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.“

9. Bei § 92 wird folgender Satz angefügt:

„Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

10. Hinter § 94 sind folgende Worte einzufügen:

„Artikel XII a

Gemeinsame Bestimmungen zu Artikel

IX bis XII.“

11. § 95 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Erlaß der in den §§ 78, 83, 88 und 94 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 89 die Bestimmungen des Abschnitts VIII, Versorgung, und die §§ 167 und 179 Absatz 7 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) sowie die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen sinngemäß weiter. In den die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit regelnden Vorschriften der §§ 81 bis 85 und 179 Absatz 7 tritt an Stelle des siebenundzwanzigsten das einundzwanzigste Lebensjahr.“

§ 5

(1) Versorgungsberechtigte, die bereits vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — 1. Juli 1937 — Versorgungsansprüche erworben haben, erhalten Versorgungsbezüge nach dem vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes geltenden Recht mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen darf.

(2) Versorgungsberechtigte, die Versorgungsansprüche zwischen dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes und der Verkündung dieses Gesetzes erworben haben, erhalten Versorgungsbezüge nach dem HBG und nach diesem Gesetz. Das Gesetz zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) bleibt unberührt.

(3) Versorgungsberechtigte, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach Absatz 2 keinen Anspruch auf Versorgung haben, erhalten ihre bisherigen Versorgungsbezüge ohne Berücksichtigung der Kürzung durch die Vierte Sparverordnung vom 25. März 1949 (GVBl. S. 26); sind diese Bezüge jedoch höher als diejenigen, die sich für einen vergleichbaren Versorgungsempfänger nach dem 1. Oktober 1951 auf der Grundlage dieses Gesetzes auch ohne die Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit (§ 74 a Absatz 1) ergeben, so sind die niedrigeren Bezüge an Stelle der Versorgungsbezüge nach Halbsatz 1 zu zahlen. Erhalten Versorgungsberechtigte nach Absatz 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geringere Versorgungsbezüge, als sie bisher ohne Berücksichtigung der Kürzung durch die Vierte Sparverordnung vom 25. März 1949 (GVBl. S. 26) erhalten haben würden, so werden ihnen die höheren Versorgungsbezüge gewährt. Kinderzuschläge bleiben bei den vergleichbaren Berechnungen außer Betracht.

(4) Anstellungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, bleiben bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen der Versorgungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Entscheidung nach Satz 1 und 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) auf der Grundlage von mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgesetzt sind, erhalten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur die Versorgungsbezüge, die sich aus fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergeben.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Versorgungsempfänger, die Unterhaltsbeiträge erhalten, entsprechend.

(7) Versorgungsberechtigte im Sinne der Absätze 1 bis 6 sind alle Versorgungsempfänger, die Versorgungsbezüge aus Mitteln des Landes Hessen oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Hessen erhalten.

§ 6

(1) Die nach Maßgabe des § 5 Absatz 1, 2 und 6 ab 1. Oktober 1951 zu zahlenden Versorgungs-

bezüge werden von diesem Zeitpunkt an in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung zugrunde liegenden Grundgehälter um zwanzig vom Hundert erhöht werden. Versorgungsbezüge, die nicht auf der Grundlage von Grundgehältern berechnet worden sind oder bei denen die zugrunde liegenden Grundgehälter nicht mehr ermittelt werden können, sind um sechzehn vom Hundert zu erhöhen.

(2) Übergangsgehälter und Übergangsbezüge, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) nach den §§ 37 und 52 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) zu gewährt sind, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an um zwanzig vom Hundert, jedoch nicht über das Ruhegehalt hinaus, erhöht.

§ 7

Anordnungen der Militärregierung, wonach Bedienstete nicht beschäftigt werden dürfen, gelten als Entlassung mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Anordnung. Die Landesregierung wird ermächtigt, zu dieser Vorschrift Durchführungsbestimmungen zu erlassen und Ausnahmen zu regeln.

Kapitel III

Schlußvorschriften

§ 8

Es werden aufgehoben:

1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1951
 - a) die Erste Sparverordnung vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 86) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 und 5,
 - b) die Zweite Sparverordnung vom 3. November 1948 (GVBl. S. 149),
 - c) die Dritte Sparverordnung vom 21. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 5),
 - d) die Vierte Sparverordnung vom 25. März 1949 (GVBl. S. 26),
2. mit Wirkung vom 1. April 1952

§ 7 Absatz 3 und 5 der Ersten Sparverordnung vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 86).

§ 9

Soweit für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes höhere als die sich nach diesem Gesetz ergebenden Bezüge gezahlt worden sind, kann es bei diesen Zahlungen verbleiben.

§ 10

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamtes.

§ 11

Es treten in Kraft:

Kapitel II § 4 Ziffern 2, 5 bis 11 und die §§ 5 und 6 am 1. Oktober 1951, die übrigen Bestimmungen am 1. April 1952.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
I. V. Zinnkann Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(19) **Gesetz**
zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungs-
rechts an bundesrechtliche Bestimmungen
(Versorgungsanpassungsgesetz).

Vom 18. März 1952:

§ 1

Das Gesetz über die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte vom 2. Juni 1948 (GVBl. S. 73) wird aufgehoben.

§ 2

Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 63 Absatz 1 Ziffer 1 und auf versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 63 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) sind außer den in § 63 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorschriften auch die §§ 29, 32 Absatz 1, 33, 34, 40, 41 und 43 bis 45 des Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie deren Hinterbliebenen, die Unterhaltsbeiträge auf Grund des aufgehobenen Gesetzes erhalten haben und Bezüge auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

nicht erhalten, kann der Minister der Finanzen für die Staatsverwaltung, im übrigen die oberste Dienstbehörde auf Antrag einen jederzeit widerrieflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, der nicht höher sein darf als der bisher gezahlte Unterhaltsbeitrag. Ein Unterhaltsbeitrag ist zu bewilligen, soweit der Gesamtbetrag der Einkünfte des Antragstellers bei Hinzurechnung des Unterhaltsbeitrages die zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem früheren Dienstverhältnis nicht übersteigt.

§ 4

Unberührt bleibt die Bestimmung in Artikel III Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherung der Haushaltsführung vom 1. Februar 1950 (GVBl. S. 14).

§ 5

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf seine Verkündung folgt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
I. V. Zinnkann Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(20) **Gesetz**
über die vorläufige Haushaltsführung
im Rechnungsjahr 1952.
Vom 18. März 1952.

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1952 ab bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 den Haus-

halt des Landes nach den Vorschriften des Haushaltgesetzes 1951 vom 8. August 1951 (GVBl. S. 53) und nach dem dazugehörigen Haushaltplan zu führen.

§ 2

(1) Die Landesregierung hat den Haushalt mit besonderer Sparsamkeit zu führen. Sie soll nur diejenigen Ausgaben leisten, die erforderlich sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen.

(2) Die Ausgaben sollen monatlich ein Zwölftel der Ansätze des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1951 nicht übersteigen. Ansätze, die im Rechnungsjahr 1952 nicht wiederkehren, dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Der Minister der Finanzen kann bei der Zuteilung der Haushalts- und Betriebsmittel weitere Einschränkungen der Ausgaben verlangen; er kann auch bestimmte Verwendungsaufgaben machen. Nur bei unabwiesbarem Bedürfnis und mit seiner Zustimmung dürfen Ausgaben geleistet werden, für die im Haushaltplan des Rechnungsjahres 1951 keine Ansätze vorgesehen waren.

(3) Die Verfügungen über den Aufbaustock (§ 17 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951, GVBl. S. 39) dürfen auf der Grundlage eines Jahresbetrages von 20 Millionen Deutsche Mark getroffen werden.

(4) Begonnene Baumaßnahmen an landeseigenen und vom Land angemieteten Gebäuden und Anlagen sowie an öffentlichen Straßen und Brücken dürfen fortgeführt, darüber hinaus Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von 8 100 000.— Deutsche Mark, davon 2 100 000.— Deutsche Mark für die Baumaßnahmen der Arbeitsverwaltung, begonnen werden.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Vorgriff auf den außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1952 Kredite aufzunehmen und Ausgaben zu leisten

- a) für den sozialen Wohnungsbau, soweit dem Lande Mittel aus den Zinsen der Umstellungsgrundschulden zufließen oder durch die Bundesregierung oder das Hauptamt für Soforthilfe zur Verfügung gestellt werden;
- b) für den Hessenplan bis zur Höhe von 10 Millionen Deutsche Mark;
- c) für Baumaßnahmen an hessischen Hochschulen bis zur Höhe von 6 Millionen Deutsche Mark.

§ 4

Die durch §§ 7 und 8 des Haushaltgesetzes 1951 dem Minister der Finanzen erteilten Ermächtigungen können auch während der Geltungsdauer dieses Gesetzes ausgenutzt werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
I. V. Zinnkann Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(21) **Zweites Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen.
Vom 18. März 1952.

Artikel I

In § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 97) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Juli 1950 (GVBl. S. 135) werden die Worte: „und mit Ablauf des 31. März 1952 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für
I. V. Zinnkann Erziehung und Volksbildung
I. V. Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(22) **Gesetz**
über eine Landwirtschaftskammerabgabe.
Vom 18. März 1952.

§ 1

Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Landwirtschaftskammern wird zur Durchführung der Aufgaben, die die Land-

wirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt und Kurhessen in Kassel wahrnehmen, von allen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei eine Landwirtschaftskammerabgabe erhoben.

§ 2

Abgabegegenstand sind:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) einschließlich der Betriebe der Binnenfischerei,
2. die Grundstücke im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes, soweit sie unbebaut sind (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1035 —) und land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 3

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind von der Abgabe befreit, soweit für sie ein Steuermaßbetrag auf Grund der Befreiungsvorschriften des § 4 des Grundsteuergesetzes nicht festgesetzt ist.

§ 4

Schuldner der Abgabe ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.

§ 5

Neben dem Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften.

§ 6

Die Abgabe ruht auf dem Abgabegegenstand als öffentliche Last

§ 7

(1) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Betriebe der Binnenfischerei ist der Einheitswert im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes an dem letzten vor dem Erhebungszeitraum liegenden Feststellungszeitpunkt.

(2) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist der Wert, der sich ergibt, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(3) Der Einheitswert oder der Wert nach Absatz 2 werden auf volle hundert Deutsche Mark abgerundet; Beträge bis zu 50 Deutsche Mark werden nach unten, Beträge über 50 Deutsche Mark nach oben abgerundet.

§ 8

Ist für einen Betrieb der Binnenfischerei ein Einheitswert nicht festgestellt, so gilt als Abgabemaßstab die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch die Betriebsinhaber und diejenigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die zu Beginn des vorausgegangenen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

§ 9

Erhebungszeitraum ist das Rechnungsjahr. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

§ 10

(1) Die Abgabe beträgt 2,5 vom Tausend des Wertes nach § 7.

(2) Für forstwirtschaftliche Betriebe und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen und von ihr bewirtschaftet werden, ermäßigt sich die Abgabe auf eins vom Tausend.

(3) Eine Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Wert nach § 7 weniger als 1000 Deutsche Mark beträgt.

(4) Für Betriebe der Binnenfischerei ohne Einheitswert (§ 8) beträgt die Abgabe bei Beschäftigung

von 1 Arbeitskraft	5 DM
von 2 Arbeitskräften	10 DM
von 3 Arbeitskräften	15 DM
von 4 bis 5 Arbeitskräften	45 DM
von 6 und mehr Arbeitskräften . .	135 DM.

§ 11

Die Abgabe ist am 25. Oktober eines jeden Jahres fällig, zum ersten Male für das laufende Rechnungsjahr am 25. Februar 1952.

§ 12

(1) Die Abgabe wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(3) Gegen die Festsetzung der Abgabe steht dem Abgabeschuldner die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion zu.

§ 13

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft teilt das Abgabeaufkommen auf die beiden Landwirtschaftskammern auf und führt die Aufsicht über eine dem § 1 entsprechende Verwendung des Abgabeaufkommens.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in und mit Wirkung vom 31. März 1953 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
I. V. Z i n n k a n n	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	F i s c h e r

(23) **Verordnung**
zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit,
Landwirtschaft und Wirtschaft zum Erlaß
von Vorschriften zur Durchführung des
Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 18. März 1952.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 Grundgesetz ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft übertragen. Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hat diese Befugnis im Benehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
I. V. Z i n n k a n n	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	F i s c h e r

